

**WERBESATZUNG  
ALTSTADT LÜBTHEEN**

---



**SATZUNG DER STADT LÜBTHEEN  
ÜBER DIE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN  
UND WARENAUTOMATEN IM STADTGEBIET**

**MAI 2010**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§1 Geltungsbereich .....	3
§2 Begriffe .....	3
§3 Schilder, Beschriftungen und Bemalungen .....	4
§4 Warenautomaten und Schaukästen.....	4
§5 Anbringungsort.....	4
§6 Lichtwerbung .....	5
§7 Werbefahren.....	5
§8 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	6

Anlage: Übersichtsplan ohne Maßstab

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Lübtheen vom 27.05.2010 folgende Werbesatzung erlassen:

## **§1 Geltungsbereich**

1. Die Werbesatzung gilt für das Gebiet der Stadt Lübtheen, das in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit der gestrichelten Linie abgegrenzt ist.

Der beigefügte Übersichtsplan (unmaßstäblich) mit Stand Mai 2010 ist Bestandteil der Satzung.

## **§2 Begriffe**

1. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Anbringung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Schaukästen und Lichtwerbungen.
2. Ausleger sind auskragende Werbeanlagen, deren Ansichtsfläche winklig zur Gebäudefront stehen. Zu den Auslegern zählen auch Werbefahnen.
3. Als Werbeanlagen im Sinne der Satzung gelten nicht:
  - Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Häusern, Bänken oder Brunnen,
  - Hinweisschilder an Einfriedungen und Hauswänden unter 0,25 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche je Nutzer, die auf Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten hinweisen,
  - befristet aufgestellte Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Planung Beteiligte sowie für Betriebsverlagerungen oder Neueröffnungen.

### **§3 Schilder, Beschriftungen und Bemalungen**

1. Schilder und Beschriftungen parallel zur Fassade sind nur in horizontaler Anordnung zulässig.  
Die zulässige Länge von Schildern oder Beschriftungen parallel zur Fassade beträgt  $\frac{2}{3}$  der Ladenfront, höchstens jedoch 6,00 m.
2. Werbetafeln sind nur parallel zu Fassaden und nur bis zu einer Höhe von 0,60 m und mit einer Ansichtsfläche von höchstens 1,00 m<sup>2</sup> zulässig.
3. Senkrechte Werbetafeln parallel zu Fassaden sind mit einer Ansichtsfläche von höchstens 1,40 m<sup>2</sup> zulässig. Das senkrechte Maß der Werbetafel darf das lichte Maß der Fenster nicht überschreiten.
4. Beschriftungen mit Schriftzügen oder Einzelbuchstaben sind bis zu einer Schrifthöhe von 0,50 m zulässig.
5. Schilder, rechtwinklig zur Fassade (Ausleger) sind nur mit einer Ansichtsfläche von höchstens 0,60 m<sup>2</sup> und einem Fassadenabstand von höchstens 0,85 m zulässig.  
Die Schmalseite darf höchstens 0,15 m betragen.  
Für Ausleger in der Form filigraner Innungsschilder und Zunftzeichen ist eine Abweichung von den Maßen in Satz 1 zulässig. Die lichte Durchgangshöhe unter Auslegern muss mindestens 2,20 m betragen.
6. Beschriftungen und Bemalungen auf Schaufenstern sind bis zu  $\frac{1}{4}$  der jeweiligen Glasfläche zulässig.

### **§4 Warenautomaten und Schaukästen**

1. Warenautomaten und Schaukästen sind bis zu einem Abstand von 0,20 von der Fassade zulässig.
2. Schaukästen für Speisekarten und sonstige Schaukästen sind bis zu einer Größe von 1,00 m<sup>2</sup> zulässig.

## **§5 Anbringungsort**

1. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m unterhalb der Fenstersohlbank des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Werbeanlagen sind unzulässig:
  - an Dächern, Schornsteinen, Masten oder Stützmauern sowie
  - an Geländern, Balkonbrüstungen, Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen.

## **§6 Lichtwerbung**

1. Bewegliche Werbeanlagen, sich in Farbe, Helligkeit und Gestalt verändernde Lichtwerbung sowie selbstleuchtende, sich bewegende Schrift sind unzulässig.
2. Sichtbare Kabelzuführungen für Lichtwerbung sind unzulässig.
3. Selbstleuchtende Ausleger sind vom Nachbargebäude nur in einem Abstand von mindestens 2,00 m zulässig.

## **§7 Werbefahnen**

1. sind nur als Ersatz für einen Ausleger in den Abmaßen 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) zulässig. Die Befestigung darf die Oberkante Fenster 1.Obergeschoss nicht überschreiten.
2. Die Anbringung von Fahnen darf nur rechtwinklig zur Fassade erfolgen (analog Ausleger).
3. Frei stehende Werbefahnen sind nicht statthaft.
4. Pro Haus ist max. 1 Fahne zulässig. Separate Beleuchtungselemente sind grundsätzlich unzulässig.

## §8 Ordnungswidrigkeiten

Wer

1. die nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 festgeschriebenen Maße für Schilder und Zeichen nicht einhält,
2. die Schaukästen entgegen § 4 Abs. 2 errichtet,
3. die Werbeanlagen an Dächern, Schornsteinen, Masten, Geländern oder Balkonbrüstungen nach § 5 Abs. 2 anordnet oder
4. die Lichtwerbung anders als nach § 6 Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben, ausführt,
5. Werbefahnen gemäß § 7 Abs. 3 aufstellt,

handelt ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## §9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die §§ 14 und 15 der Gestaltungssatzung vom 28.09.2000, rechtskräftig seit dem 03.November 2000, außer Kraft.

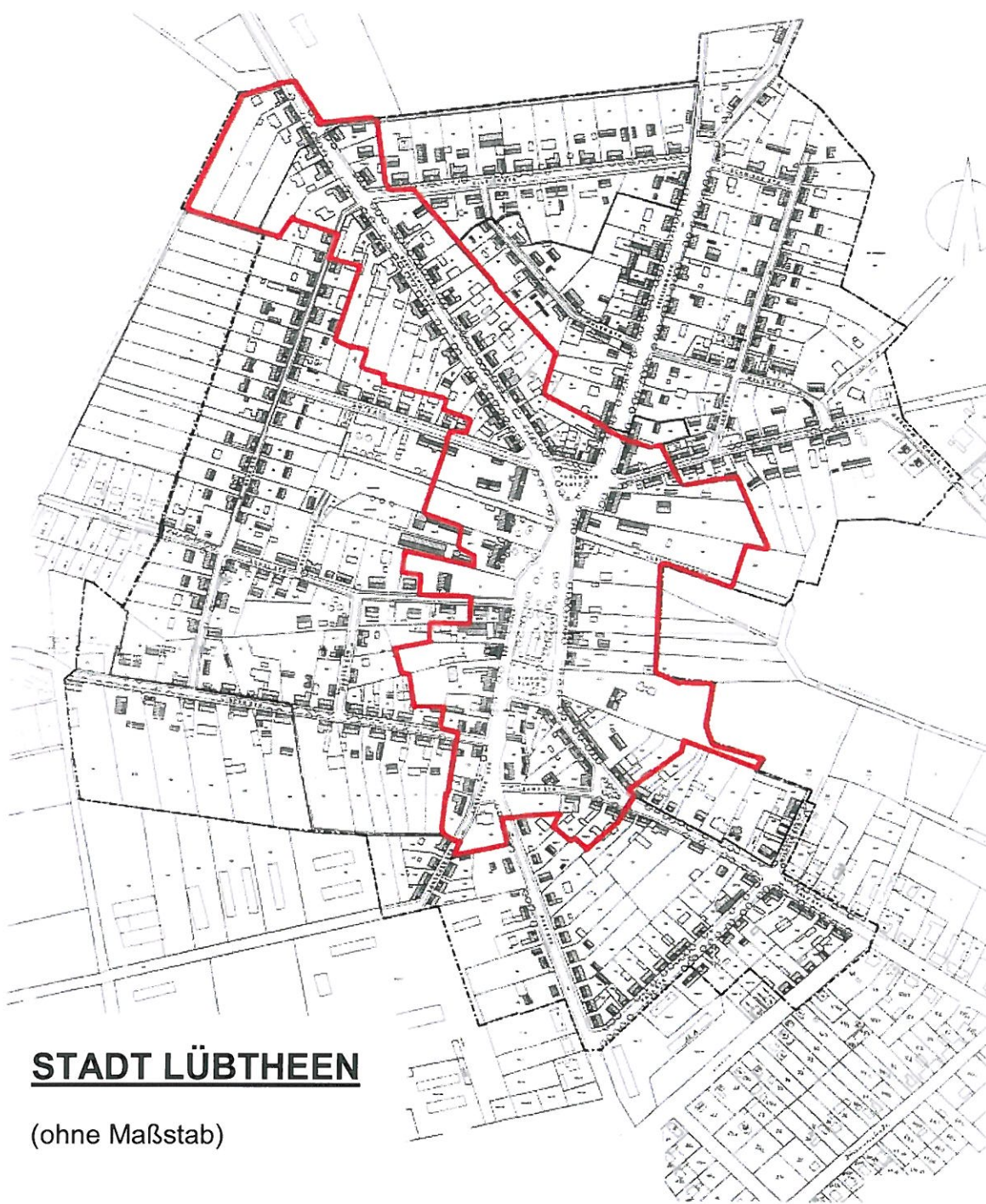
Lübtheen, 30.07.2010

  
Lindenu  
Bürgermeisterin



Die o.a. Satzung wurde mit Schreiben vom 29.07.2010 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen. Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht.

Internet:	30.07.2010
Elbe-Express:	11.07.2010
rechtskräftig:	31.07.2010



**STADT LÜBTHEEN**

(ohne Maßstab)



**Grenze Werbesatzung**

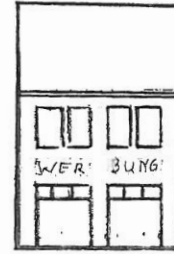
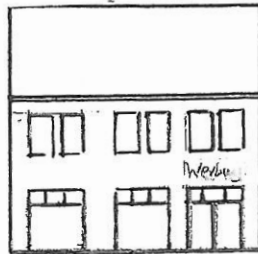
Stand: Mai 2010



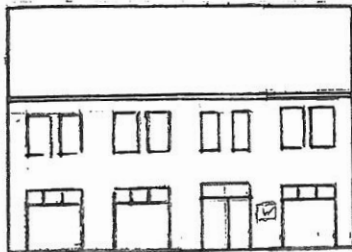
Anlage zur Werbesetzung  
Altstadt Lübtheen

§ 3 Schilder, Beschriftungen und Bemalungen

1. Schilder und Beschriftungen parallel zur Fassade



2. Werbetafeln parallel zur Fassade



3. Senkrechte Werbetafeln parallel zur Fassade

